

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNGSREGLEMENT

SWISSAID
Lorystrasse 6a
3000 Bern 5
www.swissaid.ch
e-mail: info@swissaid.ch
Tel. 031 350 53 53

SWISSAID
Rue de Genève 52
1004 Lausanne
www.swissaid.ch
e-mail: info@swissaid.ch
Tel. 021 620 69 70

STIFTUNGSURKUNDE

vom 15. April 1983

Artikel 1

**Name und
Sitz:**

Unter dem Namen:

SWISSAID, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
SWISSAID, Fondation Suisse pour la coopération au développement
SWISSAID, Fondazione Svizzera per la cooperazione allo sviluppo

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Artikel 2

Zweck:

Die Stiftung fördert die Solidarität der schweizerischen Bevölkerung mit Benachteiligten in der Welt.

Ihren Zweck erfüllt SWISSAID insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- a) Unterstützung von Entwicklungsprojekten und –programmen in Entwicklungsländern und Entwicklungsregionen, die die Selbsthilfe besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen stärken.
- b) Information der schweizerischen Öffentlichkeit über die Arbeit von SWISSAID, über Fragen der Entwicklung und über Ursachen der Unterentwicklung und Fehlentwicklung.
- c) Teilnahme an der entwicklungspolitischen Meinungs- und Entscheidungsbildung mit dem Ziel, die schweizerischen Beziehungen mit den Entwicklungsländern im Interesse der besonders Benachteiligten mitzugestalten.
- d) Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im Sinne des Stiftungszwecks.

In ihrer Tätigkeit ist SWISSAID offen für neue Entwicklungsansätze insbesondere aus der Dritten Welt.

Artikel 3

**Stiftungs-
vermögen:**

Die Stifterin überträgt ihr ganzes Vermögen gemäss Aufstellung vom 31.12.1982 auf die Stiftung.

Die Mittel der Stiftung können jederzeit durch Zuwendungen Dritter geüfnet werden (öffentliche Sammlungen, Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften, Schenkungen, Legate, etc.). Der Stiftungsrat kann auch die Mittelbeschaffung auf andere Weise beschliessen.

Alle Mittel stehen der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes jederzeit zur Verfügung.

Artikel 4

Organisati- on:

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Seine Organisation und allfällige weitere Organe werden durch ein von der Stifterin bei der Errichtung der Stiftung zu erlassendes Reglement geordnet. Dieses enthält auch Ausführungsbestimmungen zu den übrigen Bestimmungen der Stiftungsurkunde.

Artikel 5

Aufhebung:

Wird die Stiftung aufgrund von Art. 88 ZGB aufgehoben, muss das gesamte dazumalige Vermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen übertragen werden. Der Stiftungsrat beschliesst darüber mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 6

Fusion:

Wenn dies dem Stiftungszweck besonders förderlich ist, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Fusion mit einer oder mehreren andern Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beschliessen. Ein solcher Beschluss benötigt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 7

Änderung der Stif- tungs- urkunde:

Änderungen dieser Stiftungsurkunde, welche indessen den Zweck der Stiftung, solange dieser erreichbar und sinnvoll ist, nicht berühren sollen, können jederzeit vorgenommen werden. Die Genehmigung der Änderungen durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

STIFTUNGSREGLEMENT

vom 15. April 1983

Artikel 1

**Name und
Sitz:**

Unter dem Namen:

*SWISSAID, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
SWISSAID, Fondation Suisse pour la coopération au développement
SWISSAID, Fondazione Svizzera per la cooperazione allo sviluppo*

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Artikel 2

Zweck:

Die Stiftung fördert die Solidarität der schweizerischen Bevölkerung mit Benachteiligten in der Welt.

Artikel 3

Tätigkeiten:

Ihren Zweck erfüllt SWISSAID insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- a) Unterstützung von Entwicklungsprojekten und –programmen in Entwicklungsländern und Entwicklungsregionen, die die Selbsthilfe besonders benachteiligter Bevölkerungsgruppen stärken.*
- b) Information der schweizerischen Öffentlichkeit über die Arbeit von SWISSAID, über Fragen der Entwicklung und über Ursachen der Unterentwicklung und Fehlentwicklung.*
- c) Teilnahme an der entwicklungspolitischen Meinungs- und Entscheidungsbildung mit dem Ziel, die schweizerischen Beziehungen mit den Entwicklungsländern im Interesse der besonders Benachteiligten mitzugestalten.*
- d) Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im Sinne des Stiftungszwecks.*

In ihrer Tätigkeit ist SWISSAID offen für neue Entwicklungsansätze insbesondere aus der Dritten Welt.

Artikel 4

Mittelbeschaffung:

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten führt die SWISSAID regelmässig Sammelaktionen in der schweizerischen Öffentlichkeit durch.

Sie bemüht sich um Mitfinanzierung ihrer Tätigkeiten durch Beiträge von Bund, Kantonen, Gemeinden und andern öffentlichen sowie privaten Institutionen und über die Koordinationsbüros.

Artikel 5

Organe:

Die Organe der SWISSAID sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Der Ausschuss des Stiftungsrats
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Artikel 6

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat zählt mindestens 20 Mitglieder. Er setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die dem Stiftungszweck nahestehen und insgesamt ein breites Spektrum der schweizerischen Öffentlichkeit repräsentieren.

Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin ernannt.

Die Erneuerung des Stiftungsrats bzw. die Wiederwahl der Stiftungsräte erfolgt durch den Stiftungsrat.

Eine Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Aufgaben und Kompetenzen:

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ von SWISSAID. Er fördert nach Kräften die Erreichung des Stiftungszweckes.

Es sind ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten vorbehalten:

- a) Die Wahl für eine Amtsdauer von 4 Jahren
 - der Präsidentin/des Präsidenten
 - der Mitglieder des Stiftungsrats
 - des Ausschusses des Stiftungsrats

- b) Die Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr.

- c) *Die Diskussion und Entgegennahme des Berichts der Präsidentin/des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr.*
- d) *Die Genehmigung des Jahresberichts und die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag des Ausschusses.*
- e) *Die Genehmigung des Leitbildes und der Gesamtstrategie auf Antrag des Ausschusses.*
- f) *Die Abänderung des Stiftungsreglements.*
- g) *Die Beschlussfassung über die Zuweisung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung.*
- h) *Die Regelung der Unterschriftsberechtigung.*
- i) *Die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihm vom Ausschuss unterbreitet werden.*

Artikel 8

Funktionsweise:

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden:

- *auf Beschluss des Ausschusses.*
- *auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrats. Ein solcher Antrag ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzureichen.*
- *Wenn die Präsidentin/der Präsident eine Sitzung für erforderlich erachtet.*

Die Präsidentin/der Präsident – im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Ausschusses – beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens drei Wochen im voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung kann durch die anwesenden Mitglieder verlangt werden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, erfordern zu ihrer Gültigkeit jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Artikel 9

Ausschuss: *Der Ausschuss des Stiftungsrats setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern des Stiftungsrats. Der Ausschuss wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Stiftungsrats präsiert und konstituiert sich im übrigen selbst.*

Der Präsident/die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl für zwei weitere Amtsperioden ist zulässig. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

Artikel 10

Aufgaben und Kompetenzen: *Der Ausschuss ist das leitende Organ von SWISSAID und ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat oder einem andern Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:*

- a) Die Festlegung der Richtlinien für die gesamte SWISSAID-Tätigkeit.*
- b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.*
- c) Die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle.*
- d) Die Genehmigung der jährlichen Budgets.*
- e) Die Genehmigung von Jahresplanungen für die Arbeit im In- und Ausland.*
- f) Die Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im Inland, die nicht in einer Jahresplanung vorgesehen waren.*
- g) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Stiftungsrats.*
- h) Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Stiftungsrats.*
- i) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft von SWISSAID in anderen Organisationen.*

Artikel 11

Funktionsweise: *Der Ausschuss versammelt sich in der Regel sechsmal jährlich. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden:*

- auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses. Ein solcher Antrag ist der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzureichen.*
- Wenn die Präsidentin/der Präsident eine Sitzung für erforderlich erachtet.*

Die Präsidentin/der Präsident – im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident – beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens drei Wochen im voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, erfordern zu ihrer Gültigkeit jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin plus ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung nehmen an der Sitzung des Ausschusses mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Artikel 12

Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ der SWISSAID. Es führt alle Tätigkeiten der SWISSAID im In- und Ausland durch gemäss den statutarischen Richtlinien und den Beschlüssen des Ausschusses und des Stiftungsrats.

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsleitung, bestehend aus der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter und den Abteilungsleiterinnen/-leitern.

Artikel 13

Aufgaben und Kompetenzen:

In den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und des Ausschusses und die Antragsstellung an den Ausschuss.*
- b) Die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses.*
- c) Die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte und Programme im Ausland.*
- d) Die Planung, Durchführung und Kontrolle der Aktionen im Inland.*
- e) Die Planung und Ausarbeitung der SWISSAID eigenen Medien.*
- f) Die Mittelbeschaffung.*
- g) Die Anstellung und Entlassung des Personals.*
- h) Die rechtsgültige Unterzeichnung aller Geschäfte und Verträge - unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Ausschuss gemäss Art. 10e) und h).*
- i) Die Rechnungsführung.*
- j) Die Vertretung von SWISSAID gegen aussen.*
- k) Die Kontakte zu den Behörden und andern Organisationen.*

Der Ausschuss kann der Geschäftsleitung, eventuell zusammen mit der Präsidentin/dem Präsidenten, betragsmässig abgegrenzte Finanzkompetenzen für Projekte und Aktionen übertragen.

Artikel 14

Funktionsweise und Verantwortlichkeiten:

In der Regel fällt die Geschäftsleitung alle in ihren Verantwortungsbereich fallenden Entscheide gemeinsam. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter hat ein Vetorecht. Rekursinstanz ist die Präsidentin/der Präsident.

Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Geschäftsleitung und Abteilungsleiterinnen/-leitern sowie die interne Organisation der Geschäftsstelle sind in einer Kompetenzordnung geregelt.

Die Koordination der Geschäftsleitung sowie nicht eindeutig zugeordnete Leitungsaufgaben fallen in den Verantwortungsbereich des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin, bzw. seiner / ihrer Stellvertretung.

Artikel 15

Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet darüber dem Stiftungsrat zuhanden der Aufsichtsbehörde Bericht und Antrag.

Artikel 16

Änderung des Reglements:

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement abändern, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dazu ihr Einverständnis geben.

Artikel 17

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratsversammlung der SWISSAID, Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit, vom 15. April 1983 erlassen. Revisionen: Stiftungsratssitzungen vom 24. April 1998, 23. April 1990, 28. April 2000 und 4. Juni 2010.